



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
03	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – K 4 – 25.02.2014</u> Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. <u>Hinweis:</u> Die Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel ist mit Ablauf des 30. Juni 2013 aufgelöst worden. Die dort bislang – für Sie relevanten – im Dezernat ASt 3 oder im Sachbereich IOW 1 wahrgenommenen Aufgaben werden nunmehr durch das Referat K 4 des sog. Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel der neu eingerichteten Bundesoberbehörde, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Feldstraße 234 in 24106 Kiel wahrgenommen. Ich bitte deshalb, Ihren Schriftverkehr künftig an folgende Anschrift zu senden: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Referat K 4, Postfach 11 61 in 24100 Kiel.	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</u>
08	<u>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – 13.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
11	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau – 11.03.2014</u> Sie haben mich aufgefordert, zu der o. a. Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Aufgrund der Abstimmung und Beteiligung des nachgeordneten Bereiches innerhalb der Straßenbauverwaltung ist es mir nicht möglich, eine Stellungnahme fristgerecht zu erarbeiten. Meine Stellungnahme wird nunmehr bis spätestens zum 18. März 2014 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßenbauverwaltung nicht widersprochen hat bzw. die Bauleitplanung unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>
11	<u>Stellungnahme vom 12.03.2014</u> Gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt be-	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	rücksichtigt wird: - Alle Veränderungen an der Bundesstraße 205 (einschließlich der Anschlussstellen), die durch das aufzustellende Verkehrsgutachten erforderlich werden, sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbausträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Bausträgers Bund.	
13	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – 25.02.2014</u> Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 Denkmalschutzgesetz (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u>
14	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
15	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
16	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Artenschutz</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
26	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 20.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
27	<u>Handwerkskammer Lübeck – 28.02.2014</u> Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	
28	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
29	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
30	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
31	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek – 26.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
32	<u>E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Leitungen – 13.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
33	<u>E.ON Hanse AG – 14.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
34	<u>TenneT TSO GmbH – 14.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
35	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 11.03.2014</u> <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die entlang der Grundstücksgrenzen verlaufenden, nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz besonders geschützten Knicks sind zu erhalten. Knicks können nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn mit der Bebauung ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktion nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich. <u>Untere Wasserbehörde</u> Gegen die Planung bestehen seitens der Wasserbehörde Neumünster grundsätzlich keine Bedenken. Es ist bei der Planung des Bauvorhabens „Parkhaus“ frühzeitig darauf zu achten, dass das Grundwasser in dem Gebiet sehr hoch unter Flur ansteht. Dadurch ist eine Wasserhaltung in der Gründungsphase zu erwarten. Für die Ableitung des Oberflächenwassers besteht keine Vorflut. Das Oberflächenwasser ist daher auf dem eigenen Grundstück zu versickern oder zu nutzen. Die Versickerung des Oberflächenwassers ist bei einem hohen Versiegelungsgrad und hoch anstehendem Grundwasser technisch anspruchsvoll und frühzeitig zu berücksichtigen. Ggf. sind die Nutzungs-	<u>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</u> <u>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	möglichkeiten des Baugrundstücks eingeschränkt. Um den Anfall an Oberflächenwasser zu reduzieren, kann eine Überdachung des obersten Parkdecks mit einem grünen Dach sinnvoll sein. Die Wasserbehörde Neumünster ist in der Planungsphase frühzeitig zu beteiligen.	
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 08.03.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Allgemeine Verkehrsaufsicht</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
57	<u>Fachdienst Gesundheit</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt – 12.03.2014</u> Zu der hier vorgelegten Bauleitplanung nimmt die von hier aus beteiligte Dienststelle wie folgt Stellung: <u>Fachdienst untere Naturschutzbehörde</u> Im Rahmen der Frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt in Kap. IV eine Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen der Planung und der daraus resultierenden Planungserfordernisse in Art und Umfang. Neben dem Hinweis, dass die Bestandsvorgaben hinsichtlich des Artenschutzrechts und der erforderliche Prüfrahmen mit den zuständigen Behörden (LLUR und UNB) abzustimmen seien, werden Vermutungen bzgl. der Erhaltung der ökologisch wertvollen Strukturen (u. a. Knicks, Großbäume) ausgesprochen, die in ihrer Form vollkommen inhaltsleer und vage sind („... unter der Voraussetzung und der derzeitigen Annahme, dass ökologisch wertvolle Strukturen als Basis ausreichender Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation i. Z. der Planerstellung mit hinreichender Genauigkeit gesichert werden oder fachgerecht ausgeglichen werden, kann somit voraussichtlich den Bestimmungen des § 44 BNatSchG entsprochen werden“). Entweder werden die o. g. Vegetationsstrukturen gesichert und damit den artenschutzrechtlichen Vorgaben (Erhalt der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Rechnung getragen	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	oder aber diese werden beseitigt, was der Befreiung seitens des LLUR bedürfte. Der Schwerpunkt ist grundsätzlich auf die Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung zu legen. Weitere Anregungen werden zu diesem Zeitpunkt vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. <u>Hinweis:</u> Es wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2013 hingewiesen. Demnach sind in der Bekanntmachung der Auslage nach § 3 (2) BauGB, die der Gemeinde vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und mit einer schlagwortartigen inhaltlichen Kurzcharakterisierung in der Bekanntmachung zu bezeichnen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lediglich mit dem Hinweis auf den Absender wird der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht gerecht.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> <u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> <u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist der Stadt bekannt.
69	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek - 19.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
70	<u>Amt Aukrug für die Gemeinde Ehndorf – 20.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt – 20.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Landrat des Kreises Plön, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
75	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 19.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
76	<u>Landrätin des Kreises Segeberg, Kreisbauamt – 10.03.2014</u> Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Bedenken. <u>Bauaufsicht</u> Keine Stellungnahme. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	<u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen. <u>Denkmalschutz</u> Keine Betroffenheit im Kreis Segeberg. <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Keine Stellungnahme. <u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. <u>SG Gewässer</u> Keine Betroffenheit im Kreis Segeberg. <u>SG Boden</u> Aus bodenschutzrechtlichen Gründen bestehen keine Bedenken, da der Geltungsbereich außerhalb des Kreises Segeberg liegt. <u>SG Grundwasser</u> Keine Stellungnahme. <u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken. <u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme.	
77	<u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher – 19.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
78	<u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher – 19.02.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
79	<u>Gemeinde Großenaspe</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	<u>Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3) – 21.02.2014</u> Vom Stand des Verfahrens (frühzeitige TÖB-Beteiligung) zur geplanten Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „1. Ergänzung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ der Stadt Neumünster sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regional-planerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 14.02.2013 geäußert und festgestellt, dass den mit der Bauleitplanung verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden. Aus diesem Grunde bestätige ich, dass weiterhin keine Bedenken gegen die genannte Bauleitplanung bestehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	
82	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	<u>Einzelhandelsverband Nord e. V. – 06.03.2014</u> Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 10.02.2014, mit welchem Sie um eine Stellungnahme zur vorgelegten 40. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Oderstraße / Saalestraße – 1. Erweiterung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „1. Ergänzung des Sondergebietes Oderstraße (FOC)“ gebeten haben. Gern kommen wir dieser Bitte nach und äußern uns wie folgt. Die Firma McArthur Glen beabsichtigt, auf dem Eckgrundstück Oderstraße / Saalestraße ein Parkhaus zu errichten, was eine Erweiterung des sonstigen Sondergebietes „Designer-Outlet-Center“ um das Eckgrundstück „Oderstraße / Saalestraße“ mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Parkhaus“ erforderlich macht. Hierin sehen wir keinen Anlass zur Beanstandung, da die grundsätzliche Zulässigkeit des Designer-Outlet-Centers in Neumünster sowie die Erweiterung im 2. Bauabschnitt bereits geprüft bzw. abgeschlossen wurde und erforderliche Stellflächen bereitgestellt werden müssen. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Parkhauses stimmen wir überein, dass die Fragestellung nach der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes „Oderstraße / Saalestraße“ frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten ist. Es ist zwingend erforderlich, im gesamten Bauleitplanverfahren auf die verkehrliche Führung des Knotenpunktes zu achten	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> <u>Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass sie Bestandteil der zu erstellenden Verkehrsuntersuchung wird.</u>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	und einen zukünftig stetigen Verkehrsfluss zu gewährleisten. Denn insbesondere durch entstehende „Haltephasen“ an den Ein- und Ausfahrten des Parkhauses sowie durch eine vermehrte Nutzung der erforderlichen Fußgängerquerung vom Parkhaus zu den Verkaufsflächen wird sich der Verkehr potenzieren. Mögliche Rückstaus und verkehrliche Beeinträchtigungen gilt es deshalb frühzeitig zu erkennen und nachhaltig zu vermeiden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 06.03.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
87	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	Stadtteilbeirat Wittorf	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst – 20.02.2014</u> In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u>
93	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	<u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
96	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau – 27.02.2014</u> Zu den o. a. Bauleitplanungen werden von uns keine Anregungen vorgetragen. Die Detailplanung ist mit der hiesigen Abteilung abzustimmen.	<u>Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass im Verfahren zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 eine Abstimmung stattfindet.</u>
97	<u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
98	<u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz – 11.03.2014</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
101	<u>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
102	<u>Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	<u>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.-H., Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
104	<u>NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Neumünster – 21.02.2014</u> In der o. a. Angelegenheit nehmen wir als örtlicher Verband für Umweltschutz wie folgt Stellung: Die stetige Zunahme des Kfz-Verkehrs auf der B 205 (Südumgehung), der Altonaer Straße, der Oderstraße und der Saalestraße als Zubringer zum Gewerbe- und Industriegebiet Süd der Stadt Neumünster führt seit geraumer Zeit in unverhältnismäßig vermehrtem Umfang zu Emissionen, die sich beeinträchtigend vor allem auch auf die Wohngebiete des Stadtteiles Wittorf auswirken. Die Erweiterung des DOC, speziell der Stellplatzanlagen (hier in Form eines Parkhauses) werden die Probleme des Umweltschutzes dauerhaft vergrößern. Insoweit halten wir es für erforderlich, dass im B-Planverfahren das im Bereich des künftigen Parkhauses vorhandene Großgrün, soweit es dem Bauvorhaben im Wege steht, besondere Beachtung findet. So könnte auf der Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Investors erreicht werden, gesonderte Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, und zwar sowohl für die auf dem jetzigen Parkplatz vorhandenen 12 Bäume als auch für die Gehölzbestände (Grundstückseinfassungen) an der Süd- und Westseite. Bei dem in der Bestandssituation auf Seite 6 Abb. 2 g / 2 i abgebildeten Eichenknick (Nordseite) handelt es sich um ein wertvolles und zugleich geschütztes Biotop, welches im B-Plan als unbedingt zu erhalten festgesetzt werden sollte, und zwar ohne die Einräumung der Möglichkeit einer späteren Befreiung. Ähnlich verhält es sich bei den erhaltenswerten Gehölzpflanzungen an der Ostseite (Abb. 2 h). Wir bitten Sie und die Entscheidungsträger der Stadt Neu-	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> <u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Bei der Erstellung des Umweltberichts zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 wird entsprechend geprüft, wie die vorhandenen Gehölzstrukturen auf dem Vorhabengrundstück erhalten werden können bzw. welche notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. <u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Im nachfolgenden Verfahren zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 wird entsprechend geprüft, wie die vorhandenen Gehölzstrukturen auf dem Vorhabengrundstück erhalten werden können bzw. welche notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Erhaltung des Knicks gerichtet.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	münster, unsere Stellungnahme in die Projektentwicklung einzubeziehen.	
105	<u>Tierschutzverein Neumünster von 1932 e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
106	<u>Umweltfreundliches Neumünster (UN)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
107	<u>Infozentrum Dosenmoor e. V., - Vorstand -</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
108	<u>Beirat für Naturschutz, über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.